

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2023

Nr. 2023/1975

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 Beitrag an die Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft AG

1. Ausgangslage

1.1 Hintergrund

Im Zusammenhang mit dem grossen Schadenfall infolge der lange anhaltenden Hochwassersituation im Jahr 2021 kündigte die Versicherung der Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft AG (nachfolgend: BSG) mit Sitz in Biel (CHE-101.125.449) nach 18 Jahren das Risiko Betriebsausfall infolge Hochwasser. Abklärungen haben ergeben, dass das Risiko nur in Verbindung mit sehr hohen Prämienleistungen versicherbar wäre. Historisch betrachtet musste die BSG alle drei Jahre infolge Hochwassers den Betrieb für eine kürzere oder längere Zeit während der Schifffahrtssaison einstellen. Heute muss die Gesellschaft bei Betriebsunterbrüchen eigenständig für den Schaden aufkommen.

1.2 Sanierungsfall

Die Personalkosten und vor allem stark steigende Energiepreise bei Diesel und Strom stellen ein zusätzliches Risiko dar. Im Jahr 2022 waren die Dieselpreise besonders volatil und zeitweise um 40 % gegenüber Jahresbeginn angestiegen. Weitere grössere Preissteigerungen machten sich beim Einkauf von Verbrauchsmaterial bemerkbar. All diese kostentreibenden Massnahmen führten dazu, dass auf die Schifffahrtssaison 2023 die Tarife angepasst werden mussten. Obschon die BSG als konzessionierte Transportunternehmung klassifiziert ist und alle Forderungen in Bezug auf Fahrplanpflicht, Vorschriften des Bundesamtes für Verkehr sowie weitere Regulatorien, auch zur Nachhaltigkeit, erfüllt, muss sie den Betrieb eigenständig sicherstellen. Die BSG befindet sich in einer Unterbilanz und ist somit nicht mehr risikofähig.

Die Einnahmen aus den Verteiltöpfen (GA/HTA) haben sich immer noch nicht erholt. Knapp die Hälfte der Verkehrseinnahmen stammen aus Verbundabonnements wie Generalabonnements oder Halbtaxabonnements. Während der Corona-Krise sind die Einnahmen eingebrochen und erholen sich zögerlich.

1.3 Antrag

Die BSG hat beim Kanton Bern einen ausserordentlichen Finanzierungsbeitrag in der Höhe von brutto 1 Mio. Franken beantragt, um die Einnahmenlücken bis 2026 überbrücken zu können. Der Kanton Bern erwartet, dass rund 1/3 der Mittel durch die Aktionäre Stadt Biel und Stadt Solothurn gesprochen werden. Die Stadt Biel wird sich voraussichtlich mit einem Darlehensverzicht in der Höhe von 240'000 Franken beteiligen. Es wird erwartet, dass sich Solothurn mit einem Beitrag in der Höhe von 75'000 Franken an der Sanierung der BSG beteiligt.

Die Stadt Solothurn hat den Kanton Solothurn ersucht, sich mit 25'000 Franken an den gesamthaft 75'000 Franken zu beteiligen.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 66 Absatz 1 Buchstabe d und e des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes des Kantons Solothurn vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) kann der Kanton Organisationen, die zur Standortentwicklung oder Standortpromotion beitragen, unterstützen sowie Werbung betreiben und sonstige Massnahmen treffen, um kantonale und regionale Standortvorteile hervorzuheben. Gemäss § 74 und § 76 WAG fördert der Kanton den Tourismus und kann Tourismusprojekte von kantonaler und regionaler Bedeutung finanziell unterstützen.

Gemäss § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) können Beiträge an Organisationen gewährt werden, sofern sie sich für die Ziele der Wirtschaftsförderung besonders einsetzen.

2.2 Hoher touristischer Stellenwert und wichtiges Freizeitangebot

Die BSG verkehrt in einem vielfältigen Schifffahrtsgebiet mit der Aare, den drei Seen und in zwei Sprachräumen. Der Trend, Ferien im eigenen Land zu verbringen, die demografische Bevölkerungsentwicklung, die Zuwanderung wie auch die gute Erschliessung stimmen die Verantwortlichen der BSG zuversichtlich. Rund 90 % der Gäste würden aus der Schweiz kommen und das Einzugsgebiet wachse laufend.

Die Nachfragezahlen im Jahr 2022 zeigen, dass sich das Angebot der BSG grosser Beliebtheit erfreut. Die Gesellschaft verzeichnet 300'000 Passagiere pro Jahr, davon rund 75'000 als Ein-/Aussteiger in der Stadt Solothurn.

Im Rahmen der Schifffahrtsgastronomie bietet die BSG beinahe ausschliesslich regionale Produkte von regionalen Produzenten an. Auch im Rahmen der Erlebnisse hat sie die Kooperation mit vielen touristischen Anbietern rund um die Aare und die Seen weiter intensiviert. Dazu gehörten Transportunternehmungen, Museen, Weinkeller, landwirtschaftliche Betriebe, Restaurants und Hotels.

2.3 Von identitätsstiftender Bedeutung

Die Schifffahrt ist historisch und traditionell verankert; sie hat deshalb eine emotionale Bedeutung und einen Rückhalt in der Bevölkerung, die über die touristische und volkswirtschaftliche Relevanz hinausgehen.

Der Kanton Solothurn unterstützte deshalb von 2012 bis 2015 das interkantonale NRP-Projekt «Jura & Drei-Seen-Land». Aus kantonaler Sicht ergänzte und unterstützte das Projekt die Anstrengungen der Tourismusregion Solothurn (Bezirke Lebern, Bucheggberg, Solothurn, Wasseramt und Thal) für die regionale touristische Entwicklung mittels einer stärkeren Zusammenarbeit unter den Leistungsträgern sowie einer gemeinsamen Strategieentwicklung und der Bündelung der (regionalen) Mittel zwecks gemeinsamer Vermarktung. Die bessere Wahrnehmung der Destination und ein erweitertes Angebot für die Gäste führt letztlich zu einer grösseren touristischen Wertschöpfung.

2.4 Abgeschlossene Förderungen

Die BSG erhielt vom Kanton Solothurn bisher folgende Beiträge:

Mit RRB Nr. 456 vom 2. März 1998 wurde der BSG ein Beitrag von insgesamt 600'000 Franken zugesichert.

2.5 Veröffentlichung der Förderungsmassnahme

Nach § 71 Absatz 5 WAG wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Gemäss § 34^{bis} Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG; BGS 940.12) werden einmalige Förderungsmassnahmen der Fachstelle Standortförderung im Berichtsjahr in der Höhe von 5'000 Franken und mehr, unter Angabe der Empfängerin oder des Empfängers sowie der Beitragshöhe, einmal jährlich veröffentlicht. Vorliegend beläuft sich die einmalige Förderungsmassnahme auf 25'000 Franken, weshalb sie zu veröffentlichen ist.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 66 Absatz 1 Buchstabe d und e, §§ 74 und 76 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) sowie auf § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) wird beschlossen:

- 3.1 Der Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft AG wird aus dem Globalbudget des Departementssekretariats des Volkswirtschaftsdepartements einmalig ein Beitrag zur Sanierung der Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft AG in der Höhe von 25'000 Franken gewährt.
- 3.2 Der Beitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3 Die Auszahlung erfolgt unter der Bedingung, dass sich die Stadt Solothurn an den gesamthaft 75'000 Franken beteiligt.
- 3.4 Der Beitrag ist bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen der Beschlüsse und Verträge mit Zins zurückzuerstatten.
- 3.5 Der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen ist bis zum 30. Juni 2024 der Geschäftsbericht 2023 einzureichen.
- 3.6 Die Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft AG ist verpflichtet, die massgeblichen Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen (insbesondere bezüglich Entlohnung, Arbeitszeit, Sozialleistungen, Schutz vor Krankheit und Unfall) einzuhalten. Sofern übergeordnetes Recht nichts anderes gebietet, sind die am Ort der Ausführung des Auftrages geltenden Bestimmungen massgebend.
- 3.7 Die Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft AG ist verpflichtet, die Grundsätze der Gleichstellung zu beachten.

- 3.8 Die vorliegend gewährte Förderungsmassnahme wird in die jährliche Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen, unter Angabe der Empfängerin sowie der Beitragshöhe und Beitragsdauer, aufgenommen und veröffentlicht.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Barfüssergasse 17, Postfach 460, 4502 Solothurn
Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft AG, Badhausstrasse 1a, Postfach, 2501 Biel (**Einschreiben**)